

Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 16-02

I. Allgemeines

Der Pflegeplan präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten. Der Massnahmenplan (1:6000) ist Bestandteil des Pflegeplans.

Der Pflegeplan dient als Grundlage für Beitragsverfügungen bzw. Bewirtschaftungsverträge, mit welchen die angestrebte Bewirtschaftung sichergestellt wird.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen dienen namentlich dazu, für Auen typische Tierarten wie den Biber oder Amphibien sowie die Auenvegetation zu fördern.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

1.1 Schutzziele

- Förderung der Vielfalt von Baum- und Straucharten (keine fremdländischen Arten)
- Schaffung, Erhaltung und Aufwertung von Weichholzaunen
- Erhaltung und Aufwertung der Hartholzaunen
- Schaffung von Partien lichten Waldes mit standortgerechten Baumarten
- Schaffung von stufigen Waldrändern

1.2 Erforderliche Massnahmen

Generell: Standortgerechte Baumarten, Naturverjüngung, mehrschichtiger Waldaufbau

- Weichholzaue: Förderung von Weiden, Schwarzpappeln, Erlen
- Hartholzaue: Förderung von Eschen, Ulmen, Stieleichen, Spitzahorn
- Förderung von Alt- und Totholz
- Lichter Wald: Starke Durchforstung
- Waldrandaufwertung: Strauchschicht fördern, Buchten anlegen

1.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Forstamt ist zuständig für die Durchführung der erwähnten Massnahmen. Einen eigentümerverbindlichen Hinweis auf das Vorgehen gibt das kantonale Waldgesetz (WaldG; RB 921.0):

Gemäss § 25 WaldG bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst (Revierförster und Vertreter Forstamt) anzuzeichnen.

Die Umsetzung der unter 1.2 genannten Massnahmen und deren Finanzierung wird in der jeweiligen Beitragsverfügung geregelt.

2. Flur

2.1 Schutzziele

- Extensivierung der Bewirtschaftung der Wiesen und Weiden
- Ökologische Aufwertung

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Keinen Dünger und keine Hilfsstoffe ausbringen
- Kombinierte, extensive Nutzung, d.h. Schnitt- und Weidenutzung ohne Zufütterung
- Dämme wasserseitig nicht beweiden, d.h. Schnittnutzung
- Keine ackerbauliche Nutzung

2.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Für die Nutzungsbeschränkungen infolge dieser Schutzanordnung bestehen auf den Parzellen Nrn. 393, 436 und 501 keine Ansprüche, die über die Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) und die Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV; SR 910.14) hinausgehen.

3. Abgesenktes Vorland

Das abgesenkte Vorland gehört zum Flussraum.

Im Bereich Altikoner Brücke bis Ende des alten Dammes kann eine extensive Beweidung durch Schafe oder soweit möglich eine Mähnutzung erfolgen.

Durch Hochwasserereignisse entstehende Sandhaufen u.a. werden nicht ausplaniert.

Soweit aus Gründen der Hochwassersicherheit nötig, werden nach Absprache mit dem Forstamt periodisch Sträucher oder Bäume auf den Stock gesetzt.

4. Ried

4.1 Schutzziele

- Keine Veränderungen oder Störungen des Wasserhaushaltes
- Vergrösserung der offenen Riedfläche durch Entbuschung

4.2 Erforderliche Massnahmen

- Entbuschen
- Periodischer und abschnittsweiser Streueschnitt nicht vor dem 1. September, Material bis spätestens Ende Februar abführen

4.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Forstamt ist zuständig für die Durchführung und die Finanzierung der Massnahmen.

5. Gewässer

5.1 Schutzziele

Die 2. Thurgauer Thurkorrektur, welche zur Zeit im Gang ist (vgl. Bauprojekt 1997), hat als oberstes Ziel die Sicherstellung der Hochwassersicherheit für die Menschen, die Siedlungen, das bewirtschaftete Land und die Verkehrswege einschliesslich der Brücken und Stege. Zweites Ziel ist die ökologische Aufwertung des ganzen Flussgebietes und drittens soll die Sohlenerosion durch geeignete Massnahmen reduziert werden.

Unabhängig vom Thurrichtprojekt sind folgende Ziele anzustreben:

- Revitalisierung der Altläufe
- Schaffung von Kies- und Sandflächen im Bereich des Thurlaufs bzw. der abgesenkten Vorländer

5.2 Erforderliche Massnahmen

- Erhöhung und Verstärkung der Dämme
- Absenkung und Ausgleich der Vorländer
- Ausweitungen des Mittelgerinnes
- Schaffung von Retentionsräumen
- Naturnaher Unterhalt aus wasserbaulicher Sicht
- Natürliche Rohstoffe für Verbauungen verwenden (z.B. Raubbäume)
- Naturnahe Lebendverbaumassnahmen
- Nur punktuelle Eingriffe, dort wo nötig (Leitplanken/Interventionslinien setzen)
- Begehung nach Hochwasserereignissen zur Festlegung allfälliger Massnahmen

5.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist zuständig für die Durchführung und Finanzierung der aufgeführten Massnahmen.